



Kreisjugendamt Paderborn

Checkliste zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes im Rahmen von Karnevalveranstaltungen

Stand: 10.2011

Präambel:

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Verpflichtung, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, Eltern und andere Erziehungsberechtigte zu unterstützen und Kinder- und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu bewahren. Im Rahmen dieser Verantwortung kommt das Kreisjugendamt dieser Verpflichtung nach in dem es die nachfolgenden Anregungen zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes bei der Durchführung von Karnevalsveranstaltungen vorschlägt und sich auf Wunsch aktiv an der Umsetzung beteiligt (Ordnungspartnerschaften)

Dazu gehört frühzeitig mit allen Beteiligten Regeln zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen festzulegen, an die erzieherische Verantwortung der Eltern zu appellieren und die Öffentlichkeit für die Belange des gesetzlichen Jugendschutzes zu sensibilisieren.

Die Überwachung der Jugendschutzbestimmungen und Ahndung von Verstößen ist eine Aufgabe der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden (§ 28 JuSchG und JuSchGZVO).

Vorbereitung der Karnevalsveranstaltungen

Es wird angeregt, dass ein Vorstandsmitglied zum Jugendschutzbeauftragten ernannt wird, der unmittelbarer Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Jugendschutzes gegenüber Ordnungsbehörden, Jugendamt, Eltern, etc. ist.

- Frühzeitige Einbeziehung der Ordnungsbehörden (Ordnungsamt, Polizei) und des Jugendamts bei der Planung der Veranstaltungen im Rahmen einer Ordnungspartnerschaft.
- Hinweise auf die geltenden Jugendschutzbestimmungen in allen Veröffentlichungen (z.B. Plakate, Handzettel, Medien).
- Schulung aller Verantwortlichen zum gesetzlichen Jugendschutz und durch eine Fachkraft über die Folgeschäden von Alkoholmissbrauch (Mediziner, Suchtberater).
- Frühzeitige Einbeziehung der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch geeignete Angebote im Rahmen der Prävention (z.B. Schulbesuche, Elterninformation).
- Erarbeitung eines Elterninformationsbriefes durch das Kreisjugendamt (Verteilung durch die Schulträger).
- Bei der Erteilung von Konzessionen sind den Gewerbetreibenden Infomaterialien zum Jugendschutzgesetz und zur Umsetzung auszuhändigen.

Durchführung einer Informationsveranstaltung mit verpflichtendem Charakter für Wagenbauer und Gewerbetreibende (die eine Konzession beantrag haben bzw. beantragen wollen) um folgende Jugendschutzstandards zu vereinbaren:

- Jede Wagengruppe hat eine ausreichende Anzahl an erwachsenen und geeigneten Wagenbegleitern (mindest. 4 Pers.) während des Umzuges zu stellen.
- Alkoholverbot für die Wagenbegleiter.
- Getränkeaufnahme der Wagenbegleiter nur am Wagen.
- Deutliche Kennzeichnung der Wagenbegleiter.
- Branntwein- und Spirituosenverbot auf dem Umzugswagen.



- Abgabeverbot von Alkohol vom Wagen (Anregung: Externe Wagenbegleiter einsetzen, damit die Vereinsmitglieder feiern können).
- Hinterlegung einer Kautions jedes Festwagens und jeder Fußgruppe, die bei festgestellten Verstößen vom Karnevalsverein einbehalten werden kann.
- Im Rahmen der Veranstaltungen haben Durchsagen zum Kinder- und Jugendschutz zu erfolgen.
- Auflagen, Regeln und Sanktionen (Standards) werden zu einer schriftlichen Vereinbarung zusammen gefasst, die von den Verantwortlichen des Vereins, von den Wagenbauern, den Fußgruppen, den Gewerbetreibenden, etc. zu unterzeichnen sind.
- Festgestellte Verstöße gegen den Jugendschutz sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu ahnden.

Durchführung und Überwachung

a) Karnevalsveranstaltungen (z.B. Tanzabende, Disco etc.).

Hier wird auf die Jugendschutz-Checkliste für Veranstalter des Kreisjugendamtes in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

b) Karnevalsumzug

- Einrichtung von Kontrollposten an den Zufahrtswegen und Strassen.
- Namentliche Festlegung der Verantwortlichen (Erwachsene) auf und an den Wagen und Übergabe der Liste an den ausrichtenden Karnevalsverein.
- Ausreichend Zeit für Alkoholkontrollen auf den Festwagen durch Verantwortliche des Karnevalsvereins (auf Wunsch unter Beteiligung der Ordnungsbehörden und des Jugendamtes).
- Überwachung der vereinbarten Regeln und Standards (Alkohol, Kennzeichnung der Wagenbegleiter, etc.) durch den Karnevalsverein.
- Überwachung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen durch die Ordnungsbehörden
- Jugendschutzkontrollen vor, während und nach dem Festumzug auf Wunsch unter Beteiligung des Jugendamtes.
- Vorgehen gegen nicht konzessionierte Anbieter (Bollerwagenverkauf, etc.) durch die Ordnungsbehörde.
- Einlasskontrollen an den Festzelten und Hallen durch geeignetes Sicherheitspersonal sowie im Freigelände (z.B. mit Fremdsprachenkenntnis, Männer und Frauen).

Ahndung von festgestellten Verstößen:

Alkoholisierten Wagenbegleitern ist die Verantwortung zu entziehen. Sie sind durch eine geeignete Person zu ersetzen.

Verstöße gegen die Alkoholregeln auf dem Festwagen sind angemessen zu sanktionieren (z.B. Ausschluss einzelner Personen oder einer kompletten Gruppe; ggfls. Einbehaltung der Kautions).

Sanktionierungen von Verstößen der Konzessionsinhaber erfolgen durch die örtlichen Ordnungsbehörden.

Alkoholisierte Minderjährige sind:

- an die Sanitätsdienste zu übergeben,
- durch die zuständigen Stellen an die Eltern zu übergeben oder
- in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen.

